

§ 20a Wr. AWG Benutzung der Sammelbehälter für den öffentlichen Gebrauch

Wr. AWG - Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Die auf öffentlichem Grund für den öffentlichen Gebrauch bereitgestellten Sammelbehälter für Müll sind ausschließlich für im Freien anfallenden Müll, einschließlich Hundekot, zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at